

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

(federführend 2013)

Städteverband Schleswig-Holstein • Reventioulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
MdL Hauke Götttsch

24105 Kiel, 25.09.2013

Unser Zeichen: 32.13.35
(bei Antwort bitte angeben)

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1808

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. -SH 2005, S. 51), Gesetzentwurf der Fraktion der FDP; Drucksache 18/925

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die kommunalen Landesverbände haben selbst seit einigen Monaten eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, in der sowohl aus ordnungsrechtlicher, als auch tierärztlicher und tierschutzrechtlicher Sicht die bestehende Gesetzeslage erörtert und diskutiert wurde. Gemeinsam wurden eine Reihe von Änderungsvorschlägen erarbeitet, die auf Basis des Niedersächsischen Hundegesetzes eng mit den vorliegenden Vorschlägen des FDP-Gesetzentwurfs korrespondieren. Daher begrüßen wir eine Aktualisierung des derzeit gültigen Gefährhundegesetzes, eine Neuorientierung zu einem allgemein gültigen Hundegesetz für Schleswig-Holstein sowie eine Beibehaltung der Zuständigkeitsregelungen, die sich in der bisherigen Praxis sehr bewährt haben. Da in der Regel die Hundehalter eher das Problem darstellen, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Hunde verhaltensgerecht zu erziehen und in der Öffentlichkeit sicher und ohne Belästigung von anderen Menschen oder Tieren zu führen, begrüßen wir die Neuregelungen zur Sachkunde ausdrücklich.

I. Allgemeines

1. Wir halten es für erforderlich, bei der Ausgestaltung der tierschutzrelevanten Aspekte ein fachliches Einvernehmen mit dem Referat Tierschutz MELUR und den Tierschutzbehörden der Kreise und Städte herzustellen. Dies sollte nach unserer Auffassung auch in den einschlägigen Vorschriften festgehalten werden.
2. Die im Tierschutzrecht verwendeten Begrifflichkeiten müssen in diesem Gesetzentwurf deckungsgleich angewandt werden (Beispiel § 11 Tierschutzgesetz, Sachkunde).

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

3. Es fehlen Definitionen der Begrifflichkeiten zur Kategorisierung von Hunden (z.B. Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde, Herdengebrauchshunde, Jagdhunde usw.). Es hat sich auch im Tierschutzrecht bewährt, derartige Begriffe nur mit einem definierten Anforderungsprofil der nachzuweisenden Ausbildung zu verwenden. Derzeit besteht ein solches Profil nicht oder die Qualifikation erfolgt nur über Rassegruppen. Der Grundgedanke dieses Gesetzes wird daher nach unserer Ansicht nicht erfüllt.
4. Aus fachlicher Sicht begrüßen wir den Wegfall der „Rasseliste“. Allerdings bleibt zu klären, wie mit Hunden verfahren werden soll, deren Einstufung ohne Auffälligkeiten oder Vorfälle nur auf Grund der Rasseliste erfolgte. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer klaren gesetzlichen Regelung.
5. Es erfüllt uns mit Sorge, dass das Zuchtverbot für Hunde mit gesteigerter Aggressivität (als gefährlich eingestufte Hunde) leider entfallen ist. Dies sollte grundsätzlich aufgenommen und mittels verpflichtender Unfruchtbarmachung der eingestuftten Hunde durchgesetzt werden.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zum Titel

Im Sinne einer leichteren Verständlichkeit schlagen wir vor, den Titel des Gesetzes in der Kurzfassung auf „HundeG“ zu ändern.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr.2

Die Regelung zum ununterbrochenen Aufenthalt in Schleswig-Holstein ist praxisfremd und durch die Ordnungsbehörden nicht kontrollierbar.
Wir schlagen vor die Nr. 2 zu streichen.

3. Zu § 2 Abs.2: Zuständige Behörde, Aufsicht

Die Verlagerung der Fachaufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden für die Durchführung des Gesetzes auf das Innenministerium wird kritisch gesehen. Eine solche Verlagerung ist untypisch, sie entspricht auch nicht den allgemein gültigen Regelungen des LVwG (§ 17 LVwG).

Sollte die Verlagerung der Fachaufsicht trotz bestehender Bedenken erfolgen, müsste aus unserer Sicht zwischen Innenministerium und MELUR ein Einvernehmen hergestellt werden, um insbesondere die tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Folgende neue Formulierung sollte das dann sicherstellen:

„Zuständige Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

4. Zu § 3: Allgemeine Pflichten

Zu Abs. 1:

Es sollte aus unserer Sicht ein neuer S.3 eingefügt werden mit folgender Formulierung:

„Die hundeführende Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch ihn weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.“

Damit werden die alten Regelungen der HundeVO übernommen, um die Halter in die Aufsichtspflicht zu nehmen.

Zu Abs. 2 S.1:

Es sind viele ungeeignete Leinen im Handel zu erhalten. Somit ist der Begriff „zur Vermeidung von Gefahren geeignete Leine“ zu ungenau und könnte erst nach einem Vorfall zum Eingreifen der Ordnungsbehörde führen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig eine sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht, insbesondere“

Zu Abs. 2 S. 1 Nr. 1:

Wir schlagen aus Vereinfachungsgründen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs vor Nr. 1 zu ändern:

„in Einkaufsbereichen“

Zu Abs. 2 S. 1 Nr. 4:

In Mehrfamilienhäusern gibt es auch Gemeinschaftsflächen (z.B. Wäscheplatz) die von der bisherigen Regelung nicht erfasst sind.

Nr. 4 sollte ergänzt werden:

„bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der ausschließlich selbstgenutzten Wohnung oder Fläche“

Zu Abs. 2 S.2:

Es bedarf einer redaktionellen Änderung und Klarstellung, dass es eines Antrags bedarf. S. 2 wird geändert:

„Auf Antrag kann die zuständige Behörde....“

Zu Abs. 3 letzter Satz:

Da für die Bezeichnung „Behindertenbegleithunde“, „Assistenzhunde“ keine allgemeingültigen Definitionen bestehen (z.B. im Tierschutzrecht), sind diese somit ordnungsrechtlich nicht einzugruppiert und eine ordnungsrechtliche Beurteilung oder ggf. Maßregelung ohne entsprechende Grundlagen nicht möglich. Der Regelung fehlt es daher an der Bestimmtheit.

Der Satz sollte gestrichen werden.

Zu Abs.6 S. 1:

Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (Zuverlässigkeit der Person für das Gewerbe) und der Sicherstellung einer „ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung“ für Hunde durch diese Person. Der § 34 a der Gewerbeordnung legitimiert den Inhaber der Erlaubnis nicht, Tiere fachgerecht zu halten und/oder auszubilden. Dies ist nur durch eine qualifizierte und zertifizierte Ausbildungsstätte zu gewährleisten. Dort wird die Qualität einer Ausbildung zu Aggression (Schutzdienstausbildung) fachlich nach Tierschutzrecht zu beurteilen und zu regeln sein.

Zu Abs. 6 S.2:

Die Regelung zu den fremden Streitkräften sollte aus unserer Sicht gestrichen werden, da sie für Schleswig-Holstein keine Relevanz hat und für Diensthunde überflüssig ist.

Einfügen eines neuen Abs. 7:

Hundekot stellt für den Menschen und andere Tiere ein potenzielles Infektionsrisiko für parasitäre Erkrankungen dar. Der verantwortungsvolle Hundehalter führt immer einen Kotbeutel mit, andere werden nun dazu verpflichtet. Allerdings ist es realistisch, die Verpflichtung auf das Gemeindegebiet innerorts zu beschränken.

Wir schlagen folgenden neuen Abs. 7 vor:

„Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften von Polizei und Ordnungsamt nachzuweisen. Den Kontrollkräften ist es gestattet die hundeführende Person zur Kontrolle anzuhalten.“

5. Zu § 4 Sachkunde:**Zu Abs.1:**

Aus tierärztlicher Sicht ist es grundsätzlich richtig und wichtig, dass jeder Hundehalter zukünftig über Sachkunde verfügt. Die Regelungen zur Erteilung einer Sachkunde und zur Abnahme der praktischen und theoretischen Prüfungen müssen unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz- einer Zertifizierung von Hundeschulen gemäß der Vorgaben der Tierärztekammer Schleswig-Holstein oder einer gleichwertigen Zulassung erfolgen.

Um die Tätigkeiten der Ordnungsbehörden bestimmt zu definieren ist in S.2 aus unserer Sicht zu ergänzen:

*„Sie ist der Gemeinde auf **begründetes** Verlangen durch...“*

Zu Abs.2 S.2:

Die in der praktischen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse im Umgang sollten mit dem tatsächlich betreuten Hund und nicht mit einem „beliebigen Prüfungshund“ abzulegen sein. Die zuständige Behörde sollte im Bedarfsfall eine Wiederholungsprüfung anordnen können. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„In der praktischen Sachkundeprüfung hat der Hundehalter nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse mit **seinem** Hund angewendet werden können. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.“*

Zu Abs. 2 S.3:

Die Abnahme der Prüfungen sollte sich auf bestimmte sachkundige Prüfer beziehen. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die Prüferin oder der Prüfer hat...“

Zu Abs.3 S.1

Wir schlagen in Folge des Absatzes 2 folgende Formulierung vor:

„Die Sachkundeprüfungen werden von Personen abgenommen, die...“

Zu Abs. 3 S. 3:

Aus unserer Sicht ist zwischen Innenministerium und MELUR ein Einvernehmen herzustellen um insbesondere die tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Folgende Änderung sollte vorgenommen werden:

„Das Innenministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.....“

Zu Abs. 4:

Die Gleichwertigkeit der Anerkennung sollte zentral geprüft und das Ergebnis im Internet abrufbar sein sowie aktuell gepflegt werden. Für eine solche Aufgabe kommt ggf. der Einheitliche Ansprechpartner im Land Schleswig-Holstein in Betracht.

Zu Abs.5 S.3:

Der Entzug oder das Ruhen einer Anerkennung sollte z.B. bei Wegfall der Voraussetzungen oder Zweifel an der Zuverlässigkeit genauso möglich sein, wie die freiwillige Rückgabe.

Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Regelung nicht gänzlich entfallen sollte, da die EG-DLRL ohnehin unmittelbar gilt und in das LVwG verfahrensrechtlich übernommen wurde.

Zu Abs.6 Nr. 1:

Die Formulierung sollte ergänzt werden:

„...und ordnungsrechtlich bezüglich der Hundehaltung nicht auffällig geworden ist.“

Zu Abs. 6 Nrn. 3, 4, 7, 8 und 9:

Da in vielen Bereichen qualifizierte Prüfungen abgenommen und durchlaufen werden, sollten alle das gleiche Anerkennungsverfahren durchlaufen. Hierunter fallen auch Jagdhunde, Such- und Rettungshunde, Herdengebrauchshunde und Blindenhunde. Begriff „Assistenzhund“, „Behindertenbegleithund“ siehe Anmerkung zu § 3.

Zu Abs. 6 Nr. 5:

Nr. 5 sollte geändert werden:

„...eine bestehende Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Tierschutzgesetz hat, die sich auf Hunde bezieht.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die Neufassung des Tierschutzgesetzes (zuletzt geändert durch Gesetz am 04.07.2013, BGBl. I, S. 2182).

Zu Abs.6 letzter Satz: (vgl. Anmerkungen zu Abs.4)

Die Gleichwertigkeit der Anerkennung sollte zentral geprüft und das Ergebnis im Internet abrufbar sein sowie aktuell gepflegt werden.

6. Zu § 6 Haftpflichtversicherung:

Wünschenswert wäre der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung, weil viele Hundehalter nicht in der Lage sind, sich finanziell an den Behandlungskosten etc. zu beteiligen. Dies scheitert als rechtliche Verpflichtung aber dann, wenn nach Schadensmeldung die Versicherung kündigt und ein Versicherer einen Vertrag nur noch mit Selbstbeteiligung abschließt.

Ergänzend bitten wir jedoch um Aufnahme folgender Formulierung:

*„...mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen **und aufrechtzuerhalten.**“*

Ferner sollte wie in § 3 Abs.6 der letzte Satz in § 6 gestrichen werden, da er für Schleswig-Holstein keine Relevanz hat.

7. Zu § 7 Mitteilungspflicht

Hier ist ein redaktioneller Fehler:

Das zentrale Register ist in § 17 und nicht wie ausgeführt, in § 18 geregelt.

8. Zu § 8 Gefährliche Hunde

Zu Abs. 1 S.1 Nr.1:

Nr. 1 sollte aus unserer Sicht im letzten Halbsatz („insbesondere...“) gestrichen werden und stattdessen folgende Formulierung haben:

„...gefährdende Eigenschaft besitzt und eine Abweichung von arttypischem Verhalten aufweist.“

Zu Abs.1 S.1 Nr.2:

Das reflexartige Beißen (Verteidigung) als Ausnahme (Beißvorfall) ist aus unserer Sicht zu ergänzen:

„...oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes,“

Zu Abs.1 S.1 Nr.3:

Aus unserer Sicht ist eine Klarstellung des Tatbestands und Eingrenzung der Begrifflichkeiten erforderlich. Das Kriterium Angst ist subjektiv und sollte aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen werden. Weiter sollte stärker das natürliche Verteidigungsverhalten des Hundes als Abgrenzungskriterium berücksichtigt werden.

Der zweite Teil des Satzes sollte daher gestrichen werden und anders formuliert werden:

„...oder ein anderes Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt.“

Zu Abs.1 S.1 Nr.4:

Die Nr.4 sollte gestrichen werden. Es liegt in der Natur der Hunde, dass sie bei Rangordnungsstreitigkeiten einander Bissverletzungen beibringen können. Hierbei kann nicht grundsätzlich von einem gefährlichen Hund ausgegangen werden. Die Ordnungsbehörde kann jetzt neu nach pflichtgemäßem Ermessen ggf. unter Einbeziehung eines Wesenstests über die Einstufung zum gefährlichen Hund entscheiden.

Zu Abs.1 S.1 Nr.5

Die Formulierung sollte sprachlich richtiger gefasst werden:

„durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder beißt.“

Zu Abs. 1 Satz 1:

Die verhaltenskundlich und fachlich anspruchsvolle Beurteilung des Verhaltens eines Hundes wird auf Grund des § 8 durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde durchgeführt. Im Rahmen ihrer Prüfung sollte der zuständigen Behörde ermöglicht werden, auf Kosten des Hundehalters einen sachverständigen Tierarzt/Tierärztin hinzuzuziehen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung als neuen Satz 2 vor:

„...so hat sie den Hinweis zu prüfen. Sie kann zur Prüfung auf Kosten des Hundehalters eine sachverständige Tierärztin oder einen sachverständigen Tierarzt hinzuziehen.“

Einfügen eines neuen S.3 in Abs.1:

Aus der kommunalen Vollzugspraxis wäre es wünschenswert, wenn das Prüfungsergebnis zur Einstufung als gefährlicher Hund an das zentrale Register mitgeteilt wird.

Wir schlagen daher folgenden neuen S. 3 vor:

„Die Feststellung der Gefährlichkeit wird gegenüber der das zentrale Register in § 17 führenden Stelle mitgeteilt.“

Zu Abs.1 S.3:

Die Regelung zur aufschiebenden Wirkung sollte nach unserer Auffassung auch auf den Widerspruch erweitert werden:

Die Formulierung sollte daher lauten:

„Der Widerspruch und die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Einfügen eines neuen Abs.2:

Aus der kommunalen Praxis ist das Einfügen eines sog. „Resozialisierungs-Tatbestands“ wünschenswert. Allerdings ist eine Begutachtung des Hundes allein nicht ausreichend, um die Einstufung aufzuheben. Zumindest sollte ein Bewährungszeitraum hinzukommen. Ansonsten könnte der Hundehalter direkt nach Einstufung den Antrag stellen. Dann macht eine Einstufung ohne Gutachten ggf. keinen Sinn mehr.

Wir schlagen folgenden neuen Abs. 2 vor:

„Auf Antrag kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, attestiert, dass bei dem Hund nach fachlichem Ermessen zukünftig keine weiteren Eigenschaften, Handlungen oder Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zu Grunde gelegt wurden. Ein Antrag nach S.1 kann frühestens nach 2 Jahren nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes gestellt werden.“

Zu Abs. 2:

Aus unserer Sicht ist es praxisfremd, dass alle Hundehalter dieser Meldepflicht nachkommen. Auch eine erneute Prüfung eines bereits als gefährlich eingestuftes Hundes sollte bei Verbringen des Tieres nach Schleswig-Holstein ausgeschlossen sein. Somit würde ein „Gefährhund-Tourismus“ unterbunden werden.

Wir schlagen vor, den Abs. 2 gänzlich zu streichen.

9. Einfügen des neuen § 14 und des alten § 12 nach § 8

Wir halten es rechtssystematisch für sinnvoll, nach § 8 die Regelungen zum Wesenstest (§ 14 neu) und die alten Regelungen zum Zuchtverbot (§ 12 alt) an dieser Stelle einzubauen.

10. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

In Folge der Änderungsvorschläge zu § 3 Abs.3 und § 6 sollte die Nr.2 gestrichen werden.

11. Zu § 10 Abs. 1 S. 4 Beantragung der Erlaubnis

Eine Abgabe eines bereits eingestuftes Hundes sollte nur unter vorheriger Zustimmung der für den neuen Halter zuständigen Behörde zulässig sein. Verstöße hiergegen sollten bußgeldbewehrt (vgl. § 20) sein.

12. § 11 Voraussetzungen und Erhalt der Erlaubnis

Zu Abs.1 Nr. 1 c:

Fraglich ist, welche Regelung erfolgen muss, wenn der Halter den praktischen Teil der Prüfung mit seinem Hund nicht besteht. In Folge unseres Änderungsvorschlags zu § 4 Abs. 1 bitten wir auch darum, die Ziffer um die Formulierung

„...seinem Hund bestanden hat...“

zu korrigieren.

Zu Abs. 1 Nr. 2

In § 11 wird in Nr. 2 als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes der Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 14) eingeführt. Dies ist aus unserer Sicht zu weitgehend, da der Wesenstest gleichzeitig Voraussetzung für die Befreiung von der Maulkorbpflicht ist (§ 15 Abs. 5).

Wo bleibt ein Hund, der den Wesenstest nicht bestanden hat und somit ein sozialverträgliches Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte? In diesem Fall dürfte keine Erlaubnis erteilt werden, weder für den aktuellen Besitzer noch für einen künftigen Halter. Der Hund

dürfte demgemäß von keiner Privatperson gehalten werden. Ist er dann auf Dauer in einem Tierheim unterzubringen oder gar zu töten? Dies wäre aus tierschutzrechtlichen Gründen aufgrund eines Verstoßes gegen § 1 Tierschutzgesetz jedoch nicht gerechtfertigt. Diese Voraussetzung für eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes sollte daher entfallen.

Diese zusätzlich vor Erteilung der Erlaubnis vorgesehenen Prüfungen für den Hund sollten eher der Prüfung vor einer Einstufung zur Verfügung stehen und/oder der Rehabilitierung eines erfolgreich resozialisierten Hundes dienen.

Zu Abs. 1 Nr. 4:

Wir bitten die Nr. 4 zu ändern, da sie klarstellen soll, dass die Versicherung im gesamten Zeitraum der Hundehaltung bestehen muss:

„für ihn das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 6 nachgewiesen hat.“

Zu Abs. 3 S. 2:

Die vorgesehene Regelung zur zeitlichen Vorgabe von drei Monaten in der Verlängerung ist aus der Praxiserfahrung zu eng, da zum Teil die Sachkundeprüfungen heute schon nicht innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können (zu wenig Angebote, zu wenig Termine).

Wir schlagen vor:

„Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“

13. Zu § 12 Zuverlässigkeit

Wir weisen darauf hin, dass ein Führungszeugnis, welches der Hundehalter nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes vorzulegen hätte, Eintragungen bis zu 90 Tagessätzen nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BZRG nicht enthält und insofern nicht geeignet ist, eine Zuverlässigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c (Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen) zu belegen bzw. zu widerlegen. Um über eine Verurteilung von mehr als 50 bis zu 90 Tagessätzen Kenntnis zu erlangen, die im Führungszeugnis nicht eingetragen ist, bedarf es vielmehr einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG). Wir schlagen vor, den Satz 1 in § 12 Abs. 2 zu streichen, jedoch den Satz 2 zu erhalten, ggf. mit Verweis auf § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG.

14. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4 Persönliche Eignung

Was sind geringe körperliche Kräfte? Hier ist auch auf die gesamte körperliche Verfassung abzustellen. Aus unserer Sicht ist eine Klarstellung erforderlich.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„aufgrund der körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.“

15. Zu § 14 Abs. 2 Wesenstest

Wie bereits zu den Regelungen in §§ 3 und 6 angemerkt muss aus unserer Sicht das Einvernehmen mit dem Referat Tierschutz, MELUR hergestellt werden.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Das Innenministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.....“*

16. Zu § 15 Abs. 4 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

Die Anordnung zum Tragen eines „leuchtend hellblauen“ Halsbandes ist wenig zielführend und praxisfremd. Wir schlagen vor, den Abs. 4 gänzlich zu streichen.

17. Zu § 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu ergänzen sind aus unserer Sicht folgende Regelungen:

- entgegen der in § 10 Abs. 1 S.4 geregelten Pflicht die Mitteilung an die zuständige Behörde unterlässt und ohne deren Zustimmung den Hund abgibt,
- entgegen § 5 einen Hund nicht gekennzeichnet hat,
- entgegen § 3 Abs. 7 unserer Stellungnahme die Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme mitführt.
- entgegen § 19 die angeordneten Maßnahmen nicht beachtet.

Hingegen sollte Nr. 18 gestrichen werden.

18. Zu § 21 Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen sollten so gestaltet werden, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes nur auf Hunde erstreckt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden. Auf diese Weise können künftige Hundehalter vor dem Kauf oder der Übernahme eines Hundes die erforderliche Sachkunde erwerben und in Kenntnis des Gesetzes die Hundehaltung aufnehmen.

Für die übrigen Hundehalter halten wir es für angemessen, dass für einen Übergangszeitraum ordnungsrechtliches Handeln nur dann erforderlich ist, wenn Hunde gefährlich werden.

Ferner fehlt es dem Gesetz an einer Übergangsregelung für die Rasselstehunde bzw. einer Regelung für die ausdrückliche Aufhebung der gesetzlichen Wirkung „gefährlicher Hund“ und der daraus folgenden Erlaubnispflicht in § 3 Abs. 2 GefHG 2005.

In Abs. 3 liegt nach unserer Auffassung im Übrigen ein redaktioneller Fehler vor. Das Register soll und muss zunächst aufgebaut werden, daher kann eine Erfüllung der Pflicht nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden. Richtig muss es heißen:

„...hat die Angaben nach § 7 Abs. 1 S.1 bis zum 01.01.1016 zu machen.“

19. Änderung der Gebührensätze im allg. Verwaltungsgebührentarif:

In Folge der im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen halten wir eine Änderung der Gebührentarife im allgemeinen Verwaltungsgebührentarif wie folgt für erforderlich:

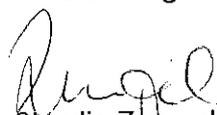
Tarifstelle 25.6.3	Absenken auf 50 €	Eine abgesenkte Gebühr entspricht dem Aufwand.
Tarifstelle 25.6.2 (Maulkorbbefrei-	Erhöhung auf 50 €	Eine Gebühr von 20,00 €

ung)		ist für Ausstellung der Papiere, etc. nicht mehr angemessen
Tarifstelle 25.6.1 Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 GefHG) 100,- €	...bzw. antragsgemäße behördliche Feststellung des künftigen Fehlens früherer Gefährlichkeitsmerkmale (§ 3 Abs. 5 GefHG)	Die Rückstufung wirkt erlaubnisgleich und löst denselben Arbeitsaufwand aus, daher auch 100.- €!

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass wir für eine mündliche Erläuterung der Stellungnahme auch unter Beiziehung kommunaler Praktiker aus dem Bereich der Veterinär- und Ordnungsämter gern zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Claudia Zempel
Dezernentin

Im Auftrag


Evelyn Dallal
Referentin

Im Auftrag


Ute Bebensee-Biederer
Stv. Geschäftsführerin